



VEREINSSATZUNG

SV AHAM



Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen "SV AHAM" (e.V.)

Er hat seinen Sitz in 84168 Aham und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut unter der Registernummer VR411 eingetragen.

Der Verein wurde am 01.05.1960 als „FC AHAM“ gegründet und 2018 zum „SV Aham“ umbenannt.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an. Die einzelnen Abteilungen sind Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

§ 3

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilung und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports verwirklicht, im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen ,
- Instandhaltung der Sportanlage und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte



VEREINSSATZUNG

SV AHAM



- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- f) Die Mitgliederversammlung beschließt über neu aufzunehmende Abteilungen. Die einzelnen Abteilungen können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 4

Abteilungen und Eigenständigkeit

- 1) Der Verein verfügt über verschiedene Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vereinsausschuss kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Sie werden geleitet durch eine eigene Abteilungsleitung. Diese wird für die Dauer von zwei Jahren in einer Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Der Abteilungsleiter bzw. ein Vertreter aus der Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Abteilung im Vereinsausschuss.
- 4) Der Vereinsausschuss kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen, die betroffene Abteilungsleitung ist vorher anzuhören.



VEREINSSATZUNG

SV AHAM



- 5) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung.
- 6) Die einzelnen Abteilungen führen und verwalten sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Ordnung selbständig. Sie entscheiden über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- a) Mitglied wird automatisch jeder der bei einer der angeschlossenen Abteilungen Mitglied wird. Dies kann er durch das Ausfüllen einer Beitrittserklärung mit rechtsgültiger Unterschrift beim jeweiligen Abteilungsleiter erwirken. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich, sofern dieser spätestens bis zum 1. November eingegangen ist
- c) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.
- d) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung durch rechtsgültige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- e) Die Möglichkeit einer Ehrenmitgliedschaft obliegt den einzelnen Abteilungen



VEREINSSATZUNG

SV AHAM



§ 6

Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vereinsausschuss, wenn die Mehrheit aller Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- b) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in a) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,-- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
- c) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- d) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.



VEREINSSATZUNG

SV AHAM



§ 7

Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Form mindestens eines Abteilungsbeitrags zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, sowie der Mailadresse mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vereinsausschuss durch Beschluss festsetzt.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Nennung von Verzugszinsen und gerichtlich / außergerichtlich geltend gemachten Forderungen oder Ermöglichung der Beitragserlassung kann durch den Ausschuss veranlasst werden.

Die einzelnen Abteilungen schlagen die Abteilungsbeiträge selbständig vor (s.o.) und erheben diese durch den Kassier der Abteilung

Der Verein erhebt neben den einzelnen Abteilungsbeiträgen keinen eigenen Mitgliedsbeitrag.

Damit der Verein seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann, ist von jeder Abteilung eine grundsätzliche Prokopfpauschale je Spartenmitglied an den Verein zu entrichten.

Darüber hinaus werden für Nutzung der Sportanlage, des -gebäudes oder übergeordneter Angebote und Veranstaltungen anteilmäßige Abgaben fällig, um die laufenden Unkosten zu begleichen.



VEREINSSATZUNG

SV AHAM



Die Höhe der Prokopfpauschale und die Abgaben werden vom Vereinsausschuss festgelegt. Die Prokopfpauschale orientiert sich an dem aktuell erhobenen, mathematisch gerundeten BLSV-Beitrag.

Es liegt in der Verantwortung des Vereinsausschusses, dass zwingend ein Ausgleich der Kosten zu jedem Kalenderjahr erfolgt.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwarts sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung des 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Der Vorstand



VEREINSSATZUNG

SV AHAM



§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Der Zeitpunkt wird vom Vereinsausschuss festgelegt, sie sollte aber bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder öffentlich in der örtlichen Tageszeitung oder persönlich per Brief oder Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird über die Mitgliedsbeiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl des Vereinsausschusses, Abteilungsleitungen, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, welche Gegenstand der Tagesordnung sind, beschlossen.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn:
 - a) der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen
 - b) mindestens ein Viertel aller Mitglieder (ab vollendetem 16. Lebensjahr) dies verlangen.

Der Termin der Versammlung muss innerhalb zwei Wochen von dem Verlangen ab gerechnet liegen.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.



VEREINSSATZUNG

SV AHAM



7. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des Kassiers
 - c) Berichte der Abteilungen, inkl. Kassenbericht
 - d) Abstimmungen über Notwendigkeit einer Kassenprüfung und ggfs. Wahl eines Kassenprüfers (siehe Punkt 10)
 - e) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder
 - f) Wahlen
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen zunächst offen per Handzeichen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher erklärt haben.

10. Eine Kassenprüfung ist nicht zwingend erforderlich, die Entlastung des Vorstandes kann auch auf Basis des Kassenberichts des Kassiers erfolgen. Sollten 1/5 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder eine Kassenprüfung fordern, so muss aus diesem Kreis ein Kassenprüfer bestimmt werden. Die Entlastung des Vorstandes kann erst zu einem späteren Zeitpunkt nach der Prüfung erfolgen.



VEREINSSATZUNG

SV AHAM



§ 11

Vereinsausschuss

1. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt
2. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden und Stellvertreter
 - b) Den Beiräten
 - c) Dem Kassier
 - d) Dem Schriftführer
 - e) den Abteilungsleitern bzw. einem Abgesandten aus jeder AbteilungFür Ausschussmitglieder, die nicht unter Punkt e) fallen und während der zwei Jahre ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen
3. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 5 a), und § 6 a) und b) dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

§ 12

Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes, jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.



VEREINSSATZUNG

SV AHAM



Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrage von EUR 1.000,-- im Einzelfall, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen.

Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 13

Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte (z.B. Veranstaltungen der einzelnen Abteilungen) besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreter erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§30 BGB).

§ 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Vereins.



VEREINSSATZUNG

SV AHAM



Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Er darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung; des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" bestehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) Zweifünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



VEREINSSATZUNG

SV AHAM



6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Aham, 84168 Aham, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports in der Ortschaft Aham-Loizenkirchen verbleibt.

Diese Satzung wurde am 29. September 1979, beschlossen.

Die Änderungen vom 25.09.1982 sind eingearbeitet

Die Änderungen vom 21.04.2001 sind eingearbeitet

Diese angepasste und geänderte Satzung wurde am 22.04.2018 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.